

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung und den Unterhalt der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ohlstadt
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 01. März 2025

Die Gemeinde Ohlstadt erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 und 2 Kostengesetz (KG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde Ohlstadt erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

Als Gebühren werden erhoben:

1. Grabgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
 - d) bei Grabstätten, der Nutzungsberechtigte. Sofern ein Nachkauf wegen Beerdigung eines Bestattungsberechtigten notwendig wird, haftet auch der Erbe des Bestattenden neben dem Grabrechtsinhaber.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührensschuld entsteht:
 - a) bei den Grabgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts, und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des jeweils eingeräumten Nutzungsrechts,
 - b) bei den Benutzungs- und sonstigen Gebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. Leistung
 - c) bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der jeweiligen Amtshandlung.

2. Die Gemeinde Ohlstadt ist berechtigt, die Leistung von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen oder die schriftliche Abtretung von Forderungen an die Sterbekasse oder an den Nachlass des Verstorbenen zu verlangen.
3. Die Gebühren sind grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

1. Leichenhausbenutzungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| a) Leichenhausbenutzung im Friedhof bei Beerdigung in Ohlstadt | |
| - Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 170,00 € |
| - Kinder unter 6 Jahre | 105,00 € |
| - Urnenaufbewahrung | 105,00 € |
| b) Leichenhausbenutzung bei Überführung nach auswärts | 130,00 € |
| c) Kühlzellennutzung | |
| - Nutzung bis zu 4 Tage | 130,00 € |
| - je weiterer Tag | 40,00 € |

2. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengräber (lt. Friedhofsplan) | |
| Einzelgrab | 340,00 € |
| Doppelgrab | 540,00 € |
| Familiengrab (nur im Teil A; nur bei Verlängerungen) | 1.083,00 € |
| b) Wandgräber (an der Mauer lt. Friedhofsplan) | |
| Einzelgrab | 540,00 € |
| Doppelgrab | 815,00 € |
| Familiengrab (bei Verlängerungen) | entfällt |
| c) Urnengrab | 205,00 € |
| d) Urnennische für 2 Urnen | 440,00 € |
| e) Urnenstelen | 440,00 € |

3. Grabherstellungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Grab öffnen und schließen einschließlich aller Materialien und Erforderlichen Arbeitsgeräte, pauschal bei | |
| - Kindern bis zu 6 Jahren | 140,00 € |
| - Personen über 6 Jahren | 230,00 € |
| - Urnenbeisetzung je Urne (Erde) | 130,00 € |
| - Urnenbeisetzung in Nische oder Erdröhre | 85,00 € |

| | |
|---|----------|
| b) Aufpreis Tieferlegung | 77,00 € |
| c) Zulage für Bestattungen am Samstag pauschal | 100,00 € |
| d) Bei Bedarf: Zulage je Träger am Samstag | 25,00 € |
| e) Tätigkeit eines Leichenträgers zur Durchführung einer Beerdigung | |
| - Dienstleistung je Träger | 30,00 € |
| - Aufsicht bzw. Mithilfe bei Ehrenträger | 60,00 € |
| f) Bereitstellung von Kerzen | 15,00 € |

4. Sonstige Gebühren

| | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr für die Unterhaltung + Verwaltung Erdbestattung | 335,00 € |
| b) Grundgebühr für die Unterhaltung + Verwaltung Urnenbestattung | 205,00 € |
| c) Genehmigung vorzeitige oder spätere Bestattung | 25,00 € |
| d) Genehmigung Leichenausgrabung / Umbettung | 25,00 € |
| e) Grabmalgenehmigung, Grabzeichen und Einfassung | 25,00 € |
| f) Ausstellung, Verlängerung und Umschreibung Graburkunde | 25,00 € |

§ 5

Wiedererwerb von Gräbern

Wird ein Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts wieder erworben, so kommen 100% der tarifmäßigen Grabnutzungsgebühren zur Zeit des Rechtsablaufs in Ansatz.

§ 6

Grabrechtsverlängerung während der Nutzungszeit

1. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Rechtsablauf oder nach Durchführung einer weiteren Bestattung werden die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühren erhoben.
2. Die bei einer weiteren Bestattung zu leistende Nachzahlung für die erforderliche Verlängerung der Nutzungszeit errechnet sich aus der vollen tarifmäßigen Gebühr, im Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zum Ende der ursprünglichen festgelegten Nutzungszeit.
3. Änderungen der Gebührensatzung sind für die Grabnutzungsberechtigten und ihre Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 7 Berechnung

1. Die Berechnung sämtlicher Gebühren und die Ausstellung des Gebührenbescheids erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im einzelnen festgelegt und gesondert berechnet.
3. Eine Grabgebührenrückerstattung bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.
4. Die Gebühren für die Leichenschau und für sonstige Genehmigungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, richten sich nach den jeweils hierfür geltenden kostenrechtlichen Bestimmungen.
5. Ferner werden die zum Bestattungsdienst gehörenden Gebühren gemäß dem Bestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Ohlstadt und dem Bestattungsinstitut Denk GmbH, Murnau a. Staffelsee, dem Zahlungspflichtigen gesondert berechnet.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft

Die Satzung vom 01.01.2021 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ohlstadt, den 31.01.2025

Gemeinde Ohlstadt



Christian Scheuerer
Erster Bürgermeister